



Geschäftsordnung des Turnverein Hattenheim 1909 e.V.

1. Teil

Mitgliederversammlung

- I Versammlungsleitung
- II Eröffnung, Worterteilung und Rednerfolge
- III Anträge
- IV Abstimmung
- V Wahlen

2. Teil

Geschäftsführender Vorstand

- I Vorsitzender
- II Stellvertreter
- III Kassierer
- IV Schriftführer
- V Sportwart

3. Teil

Erweiterter Vorstand

- I Erweiterter Vorstand

4. Teil

Allgemeines



Der Turnverein Hattenheim gibt sich gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung:

I. Teil

Mitgliederversammlung

I. Versammlungsleitung

§ 1

1. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlung.
2. Der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung einem Beauftragten als Tagungsleiter übertragen.



II. Eröffnung, Worterteilung und Rednerfolge

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann einem Redner bei Unsachlichkeit das Wort entziehen.

III. Anträge

§ 3

Anträge, die nicht zur Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn diese unmittelbar nach Verlesen der Tagesordnung gestellt werden und wenn die Dringlichkeit durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

IV. Abstimmung

§ 4

Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

V. Wahlen

§ 5

Wählbar ist auch das ordentliche Mitglied, das in der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.

2. Teil

Geschäftsführender Vorstand (§ 11 Abs. a 1 Satzung)

I. Vorsitzender .

§ 6

Der Vorsitzende ist befugt anstelle des geschäftsführenden Vorstandes dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Hiervon hat er den geschäftsführenden Vorstand umgehend zu unterrichten und bei der nächstfolgenden Sitzung einen Beschluss herbeizuführen.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.



II. Zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)

§ 8

Der zweite Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder in seinem Auftrag.

III. Kassierer

§ 9

- 1) Der Kassierer besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Der Kassierer hat das alleinige Verfügungsrecht über die Kasse und Konten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 10

Ausgaben, die nicht im gültigen Haushalt genehmigt sind, muss der geschäftsführende Vorstand beschließen.

§ 11

- 1) Für jedes Haushaltsjahr hat der Kassierer einen Haushaltsplan aufzustellen. Er ist vom erweiterten Vorstand zu beschließen.
- 2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins
 1. zu erwartenden Einnahmen
 2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.
- 3) Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung des Vereins.

§ 12

Für steuerliche Zwecke ist nach Abschluss jedes Haushaltsjahres durch den Kassierer eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

§ 13

- 1) Die Kassengeschäfte sind von den Kassenprüfern jährlich zu prüfen.
- 2) Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Auf Verlangen hat er dem geschäftsführenden Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins Auskunft zu geben.

IV. Schriftführer

§ 14

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.



V. Sportwart

§ 15

Er arbeitet in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern den Übungsstundenplan aus und überzeugt sich durch Kontrollen über den reibungslosen Ablauf des Turn- und Sportbetriebes. Er bereitet Turn- und Sportfeste vor und trägt dem Vorstand den Bedarf an Turn- und Sportgeräten vor.

3. Teil

Erweiterter Vorstand

I. Erweiterter Vorstand

§ 16

- 1) Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Antrag zur Klärung bestimmter Punkte der Tagesordnung Personen hinzuziehen. Diese haben das Recht der Anwesenheit nur während der Beratung, zu welcher sie hinzugezogen wurden.
- 2) Die nach Absatz 2 zugezogenen Personen haben das Recht Ausführungen zu machen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 17

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen.



4. Teil

Allgemeines

§ 18

Die gleichzeitige Ausübung von gewählten Funktionen sind in begründeten Fällen zulässig.

§ 19

Die Funktionäre des Vereins sowie die mitgebrachten, zugezogenen oder eingeladenen Mitglieder oder Personen sind verpflichtet über alle Vorgänge und Angelegenheiten, die zur Sprache oder Abstimmung kommen, vollständiges Stillschweigen nach außen zu bewahren.

§ 20

- 1) Die gewählten Kassenprüfer sollen vor Erstattung des Prüfungsberichtes dem Kassierer Gelegenheit geben, die Kassenabrechnungen nach Grundlagen und Belegen zu ergänzen.
- 2) Sie sollen die Kassengeschäfte und ihre Unterlagen insbesondere darauf prüfen, ob
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- 3) Die Kassenprüfer unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten analog des Vorstandes.
- 4) Einem der Kassenprüfer obliegt die Antragstellung zur Entlastung.

§ 21

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 22

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 2017 in Kraft.